

Sachbearbeitung Finanzverwaltung

Datum 14.11.2022

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 21.11.2022

BV 119/2022/1

Betreff: **Anpassung der Bemessungsgrundlagen für die Vergnügungssteuer**

Anlagen: 2022-11-10 Stellungnahme Vergnügungssteuer Erbach Kanzlei Iiuscomm

Beschlussvorschlag

Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung genannten Orten (öffentlich zugängliche Orte, wie z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) wird um 5 Prozentpunkte erhöht und beträgt ab dem 01.01.2023 **25 %** der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

Petra Schnierer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Steueraufkommen 2022 (Planansatz)	120.000 €
Mögliche Mehreinnahmen bei Erhöhung der Bemessungsgrundlage um 5 %:	30.000 €

2. Sachdarstellung

Mit Schreiben vom Juli 2022 wurde von der Freien Wähler Fraktion des Gemeinderats beantragt, den Steuersatz bei der Vergnügungssteuer um 3 % zu erhöhen.

Im Jahr 2012 wurde der sogenannte Stückzahlmaßstab durch eine Umsatzbesteuerung abgelöst. Seit diesem Zeitpunkt werden bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20% der Bruttokasse an Vergnügungssteuer erhoben.

Der Verwaltungsausschuss hat sich am 10.10.2022 mit diesem Antrag beschäftigt. Eine Entscheidung wurde zurückgestellt bis geklärt ist, welche Auswirkungen eine rechtswidrige/nichtige Satzung auf die Vergnügungssteuerveranlagungen hat.

Die Verwaltung hat die Kanzlei luscomm um eine rechtliche Stellungnahme gebeten. Diese ging am 10. November 2022 bei uns ein, mit dem Ergebnis, dass bei Rechtswidrigkeit des Veranlagungsbescheids eine erneute Veranlagung des Betreibers für einen in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeitraum grundsätzlich möglich wäre. Auch die rückwirkende Änderung der Vergnügungssteuersatzung wurde vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2009 als zulässig angesehen (siehe Anlage). Das finanzielle Ausfallrisiko der Stadt ist somit gering.

Die Kanzlei luscomm teilte uns zudem mit, dass derzeit ca. 54 Kommunen in Baden-Württemberg eine Vergnügungssteuer von 25 v.H. auf die Bruttokasse erheben.

Aus den o.g. Gründen und vor dem Hintergrund der wichtigen Steuerungswirkung der Vergnügungssteuer schlägt die Verwaltung deshalb vor, den Steuersatz für das Bereithalten eines Geräts mit Gewinnmöglichkeit auf 25 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse festzulegen und die Satzung wie folgt zu ändern:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

vom 21.11.2022

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 21. November 2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. November 2017 beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 1 Ziffer 1 (Steuersatz) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **25 v.H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

§ 7 Absatz I Ziffer 2 bis Absatz 4 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt

Erbach, 22. November 2022

Achim Gaus

Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.